

SATZUNG

DER

MagForce Nanotechnologie AG

in der Fassung der Beschlüsse des Aufsichtsrats vom 19. Mai 2011

SATZUNG
der
MagForce Nanotechnologies AG

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

MagForce Nanotechnologies AG.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2
Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die nanobiotechnologische und medizintechnische Forschung und Entwicklung und Vermarktung von medizintechnischen Produkten sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft übt keine erlaubnispflichtigen Geschäfte im Sinne des Arzneimittelgesetzes aus.
- (3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Maßnahmen betreiben, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu dienen. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft im In- und Ausland andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.

§ 3
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, den Aktionären Informationen im Wege elektronischer Kommunikation zu übermitteln.

§ 4
Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

II.
Grundkapital und Aktien

§ 6
Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 4.018.523,00 (in Worten: viermillionenachtzehntausendfünfhundertdreißig Euro) und ist eingeteilt in 4.018.523 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 325.000 durch Ausgabe von bis zu 325.000 Stück auf den Inhaber lautende nennwertlose Aktien (Stammaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2007/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29. Juni 2007 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2007 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie von den Bezugsrechten aus Aktienoptionen Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaft die Bezugsrechte aus Aktienoptionen nicht im Wege einer Barzahlung ablöst oder durch Gewährung eigener Aktien erfüllt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.
- (3) Das Grundkapital ist um bis zu € 1.603.232,00 eingeteilt in bis zu 1.603.232 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandlungsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 31. August 2010 bis zum 28. August 2015 ausgegeben werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. bei Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des

Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

(4) Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2010 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. August 2015 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 1.766.173,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (einschließlich gemischter Sacheinlagen) durch Ausgabe von bis zu 1.766.173 auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010/I). Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung; bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 31. August 2010 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 31. August 2010 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder von Forderungen gegen die Gesellschaft.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2010/I und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2010/I entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2010/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

- (5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. (2) Satz 3 AktG bestimmt werden. Neue Aktien können rückwirkend am Gewinn des Geschäftsjahres oder einer Teilperiode beteiligt werden.

§ 7

Aktien, Aktienregister

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch für neue Aktien, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über Form und Inhalt von Aktienurkunden und etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Verbriefungsvorschriften nach den Regeln der Börse, an der die Aktien zugelassen sind, bleiben unberührt. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktie) oder mehrere Aktien (Sammelaktie) verkörpern.

III.

Der Vorstand

§ 8

Vorstandsmitglieder

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das Grundkapital der Gesellschaft mehr als EUR 3.000.000 beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Der Aufsichtsrat bestimmt einen Vorsitzenden des Vorstands.

§ 9

Vertretungsbefugnis

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann

Vorstandsmitglieder allgemein und im Einzelfall ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten abzuschließen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand, welche durch den Aufsichtsrat beschlossen wird.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt in der Geschäftsordnung oder beschließt mit einfacher Mehrheit, welche Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Geschäfte die Zustimmung im Voraus erteilen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, sofern der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung, Amtsdauer und Vergütung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie deren Ersatzmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festlegt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist statthaft.
- (3) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, für das ausgeschiedene Mitglied ist ein Ersatzmitglied nachgerückt. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds oder eines nachgerückten Ersatzmitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Den Aufsichtsratsmitgliedern werden ihre im Interesse der Gesellschaft getätigten baren Auslagen erstattet. Die Hauptversammlung beschließt über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Für Aufsichtsratsmitglieder, welche nicht über ein gesamtes Geschäftsjahr im Amt sind bzw. deren Position sich innerhalb eines Geschäftsjahres ändert, werden die von der

Hauptversammlung festgesetzten Vergütungen jeweils zeitanteilig gezahlt. Die Vergütung ist fällig und zahlbar innerhalb eines Monats nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 12 Amtsniederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung jederzeit mit Monatsfrist zum Monatsende niederlegen. Die Amtsniederlegung ist ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zulässig.

§ 13 Aufsichtsratsvorsitz, Stellvertretung, Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheiden im Lauf einer Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der gewählten Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats sämtliche erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die für die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen erforderlich sind.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Einberufung von Aufsichtsratssitzungen

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Telefax einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung auch mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder per e-mail erfolgen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung, Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung anzugeben.

§ 15 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen teilnehmen, indem sie ihre Stimme durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied im Wege einer eigenhändig unterzeichneten Stimmerklärung überreichen lassen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auf Anordnung des Vorsitzenden

oder bei dessen Verhinderung auf Anordnung seines Stellvertreters auch mündlich, fernmündlich (einschließlich Videokonferenz), per Fax, telegrafisch, per e-mail oder in einem aus den vorbezeichneten Beschlussformen kombinierten Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied der Form der Beschlussfassung widerspricht.

- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, wird der Sitzungsvorsitzende unter den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt.
- (3) Soweit diese Satzung keine größere Mehrheit bestimmt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag.
- (4) Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten sind. Wird entgegen der vorstehenden Bestimmungen keine Niederschrift angefertigt, so berührt dies die Wirksamkeit der Aufsichtsratsbeschlüsse nicht.
- (5) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb von zwei (2) Monaten nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

§ 16

Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 17

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- (2) Vertrauliche Angaben im Sinne des Abs. (1) sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinne des Abs. (1) ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unter-

nehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist.

- (3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat es dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit den Abs. (1) und (2) vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (4) An die in den vorstehenden Absätzen geregelte Verschwiegenheitspflicht sind die Mitglieder des Aufsichtsrats auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat gebunden.

V.

Die Hauptversammlung

§ 18

Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 19

Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder einem deutschen Börsenplatz statt. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.

§ 20

Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Tag der Hauptversammlung durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß Abs. 3.

- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse anmelden.
- (4) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz zu erbringen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist vor der Hauptversammlung zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär von der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung des Stimmrechts ausschließen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (6) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (7) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimme ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 21

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder ein vom Aufsichtsrat bestimmter Dritter.
- (2) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Abstimmungen. Er bestimmt ferner Art und Form der Abstimmung sowie die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusam-

menfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden und angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.

- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

§ 22

Beschlussfassung, Mehrheiten

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit zwingend vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit das Gesetz keine größere Kapitalmehrheit zwingend vorschreibt, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- (2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit bei der engeren Wahl entscheidet das Los.

VI.

Rechnungslegung und Ergebnisverwendung

§ 23

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss und – soweit sich aus § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB nicht etwas anderes ergibt – den Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und einen etwaigen Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung mit seinem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen. Ist der Jahresabschluss und ein etwaiger Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat dieser seinen Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen, nachdem er dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

§ 24**Gewinnverwendung / Einstellung in Rücklagen**

Über die Gewinnverwendung entscheidet die Hauptversammlung. Vorstand und Aufsichtsrat sind nicht ermächtigt, ohne entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung einen Teil des Jahresüberschusses nach Maßgabe des § 58 Abs. (2) AktG in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

VII.**Schlussbestimmungen****§ 25****Gründungskosten**

Kosten und Steuern der Gründung trägt die Gesellschaft und zwar bis zu einem Höchstbetrag von EUR 8.000.

Bescheinigung gem. § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen des Aufsichtsrats vom 19. Mai 2011 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, den 23. Mai 2011

L.S.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Arnold', written in a cursive style.

(Arnold)
Notarin